Reichs = Gesetzblatt.

Nº 16.

Inhalt: Gefet wegen Ubanderung des Gesets, betreffend die Beschlagnahme des Arbeits. oder Dienstlohnes, und der Civilprozesordnung. S. 150. — Bekanntmachung, betreffend Uenderung der Betriedsordnung für die Kaupteisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892. S. 161. — Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Normen für den Bau und die Austüstung der Haupteisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892. S. 164. — Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892. S. 166.

(Nr. 2375.) Gesetz wegen Abanderung des Gesetzes, betreffend die Beschlagnahme des Arbeitsober Dienstlohnes, und der Civilprozesordnung. Bom 29. März 1897.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Artifel 1.

Das Geset, betreffend die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes, vom •21. Juni 1869 (Bundes-Gesethl. S. 242) wird dahin geändert:

1. Der S. 4 Mr. 3 erhält folgende Fassung:

auf die Beitreibung der den Verwandten, dem Chegatten und dem früheren Chegatten für die Zeit nach Erhebung der Klage und für das diesem Zeitpunkte vorausgehende letzte Vierteljahr kraft Gesetzt zu entrichtenden Unterhaltsbeiträge;

2. 218 S. 4a wird folgende Vorschrift eingestellt:

Auf die Beitreibung der zu Gunsten eines unehelichen Kindes von dem Vater für den im §. 4 Nr. 3 bezeichneten Zeitraum fraft Gesetzt zu entrichtenden Unterhaltsbeiträge sindet dieses Gesetzt nur insoweit Anwendung, als der Schuldner zur Bestreitung seines nothdürftigen Unterhalts und zur Erfüllung der ihm seinen Verwandten, seiner Chefrau oder seiner früheren Chefrau gegenüber gesehlich obliegenden Unterhaltspflicht der Vergütung (§§. 1, 3) bedarf. Hierbei werden ausschließlich die Leistungen berücksichtigt,

Reichs . Befestl. 1897.

welche vermöge einer solchen Unterhaltspflicht für den nämlichen Zeitraum oder, falls die Klage zu Gunsten des unehelichen Kindes nach der Klage eines Unterhaltsberechtigten erhoben ist, für die Zeit von dem Beginne des der Klage dieses Berechtigten vorausgehenden letzten Vierteljahrs ab zu entrichten sind.

Artifel 2.

Der S. 749 Absat 4 der Civilprozefordnung erhält folgende Fassung:

In ben Fällen der beiden vorhergehenden Abfate ift die Pfändung ohne Rudficht auf den Betrag zuläffig, wenn sie wegen ber den Berwandten, dem Chegatten und dem früheren Chegatten für die Zeit nach Erhebung der Klage und für das diefem Zeitpunkte vorausgehende lette Dierteljahr fraft Gesetzes zu entrichtenden Unterhaltsbeiträge beantragt wird. Das Gleiche gilt in Unsehung ber zu Gunften eines unehelichen Kindes von dem Vater fur den bezeichneten Zeitraum fraft Gesetzes zu entrichtenden Unterhaltsbeitrage; diese Borschrift findet jedoch insoweit keine Anwendung, als der Schuldner zur Bestreitung seines nothdürftigen Unterhalts und zur Erfüllung der ihm feinen Bermandten, seiner Chefrau oder seiner früheren Chefrau gegenüber gesetzlich obliegenden Unterhaltspflicht der Bezüge bedarf. Hierbei werden ausschließlich die Leistungen berücksichtigt, welche vermöge einer solchen Unterhaltspflicht für den nämlichen Zeitraum ober, falls die Rlage zu Gunsten des unehelichen Kindes nach der Klage eines Unterhaltsberechtigten erhoben ist, für die Zeit von dem Beginne des der Klage biefes Berechtigten vorausgehenden letten Bierteliahrs ab zu entrichten sind.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Weimar, ben 29. März 1897.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe.

(Nr. 2376.) Bekanntmachung, betreffend Aenberung ber Betriebsorbnung für bie Haupteisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892. Bom 24. März 1897.

Gemäß dem vom Bundesrath in der Sitzung vom 4. März 1897 auf Grund der Artifel 42 und 43 der Neichsverfassung gefaßten Beschlusse erhalten die §§. 13 (1) und (8), 17 (2), 25 (1), 26 (4), 34 (2), 44 (1), 46, 51 (1), 54 (1), 60 und 74 (1) der Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands nachstehende neue Fassung:

Sahl ber Bremfen eines Zuges.

(1) In jedem Zuge müssen außer den Bremsen am Tender und an der Lokomotive so viele Bremsen bedient sein, daß durch die letzteren mindestens der aus nachstehendem Verzeichnisse zu berechnende Theil der im Zuge befindlichen Wagenachsen gebremst werden kann.

Auf Ne	Bei einer Fahrgeschwindigkeit von										
off menous	e groute a	25	30	35	40	45	50	60	70	80	90
o/00	Vom Verhältniß	Rilometer in der Stunde muffen von je 100 Wagenachsen zu bremsen sein									
0	1: ∞	6	6	6	6	8	10	17	25	36	48
2,5	1:400	6	6	7	9	11	14	21	30	41	54
5,0	1:200	6	7	9	12	14	18	25	35	46	59
7,5	1:133	8	10	12	15	18	21	29	39	51	
10,0	1:100	10	13	15	18	21	25	33	44	56	•
12,5	1: 80	13	15	18	21	25	29	38	48	59	
15,0	1: 66	15	18	21	24	28	32	42	53		
17,5	1: 57	18	21	24	27	32	36	46	57		
20,0	1: 50	20	23	27	31	35	39	50			
22,5	1: 44	22	26	30	34	38	43	54			•
25,0	1: 40	25	29	33	37	42	47				

(3) Militärzüge sind auf der Ausgangsstation für die vorgesehene Fahrstrecke mit der für eine Fahrgeschwindigkeit von 40 Kilometer erforderlichen Anzahl Bremswagen auszurüsten. Für die Besehung der Bremsen solcher Züge sind jedoch die gleichen Bestimmungen wie für andere Züge maßgebend.

§. 17. Untersuchung ber Wagen.

(2) Jeder Wagen ist von Zeit zu Zeit einer gründlichen Untersuchung zu unterwerfen, wobei die Achsen, Lager und Federn abgenommen werden mussen.

Diese Untersuchung hat bei den vorzugsweise in Schnellzügen lausenden Personen-, Gepäck-, Post- und Güterwagen spätestens sechs Monate, bei den übrigen Personen-, Gepäck- und Postwagen spätestens ein Jahr und bei den übrigen Güterwagen spätestens drei Jahre nach der ersten Ingebrauchnahme oder nach der letzten Untersuchung zu ersolgen. Die Fristen von sechs Monaten und einem Jahre können bis zur Dauer von drei Jahren überschritten werden, wenn und solange ein Wagen noch nicht einen Weg von 30000 Kilometer zurückgelegt hat.

S. 25. Abfahrt der Züge.

(1) Kein Zug darf ohne Erlaubniß des dienstthuenden Stationsbeamten von einer Station abfahren. Diese Erlaubniß darf, abgesehen von Störungsfällen, nicht ertheilt werden, solange nicht festgestellt ist, daß der letzte, in derselben Nichtung voraufgefahrene Zug die nächste Zugfolgestation erreicht hat. Einzeln fahrende Lokomotiven sind hierbei den Zügen gleich zu behandeln.

S. 26. Fahrgefchwindigkeit.

(4) Bei Berechnung der kürzesten Fahrzeit ist die größte zulässige Gesschwindigkeit auf fallenden und auf gekrümmten Bahnstrecken wie folgt anzusehmen:

a) beim Herabfahren von Gefällstreden von:

origefebene Rabus

olther Ruge find

	_		5 0	0/	11	. 200	00	6011	,	,	~
55.4			010	/00	(T	. 400)	90	Kilometer	III	der	Stunde.
	06		7,5	=	(1	: 133)	85	1:		1	,00
	10		10,0	=	(1	: 100)	80	17. 3	=		
			12,5	=	(1:	: 80)	75	#	2	3	= '
	10					66)		0	3	2	1
	9.6	DE				57)		1 4	4	QF	- /
	6.6					50)		R. C	5		
						44)		1 12 8	=	2	1
+		70				40)			=	3	11 11
	TIVE		~ / /	-	4737	7.0					1 - 1 -

b) beim Durchfahren gekrümmter Bahnstrecken in Krümmungen mit einem Halbmesser von:

900	Meter	90	Rilometer	in	der	Stunde,
800	# 10	85	min a mil	2	=	
700	mislin.	80	Mont a Mini	=	=	
600	s T	75	migrafie s		12/7	200
500	=	70	:	3	=	3
400	=	65	s	,	=	· · · · · ·
300	9	60		=	=	= .
250	= :1	55		=		= /
200	die 7	50	=	=	=	= -
180	000	45	s	4	5	3 ;

and offered the second look and S. 34.

Schugwagen und Postwagen.

(2) Bei Zügen, die von einer anschließenden Nebeneisenbahn auf die Hauptbahn übergehen, kann von der Freihaltung der vorderen Abtheilung des betreffenden Wagens abgesehen werden, sofern diese Züge auf der Hauptbahn mit keiner größeren als der für Nebeneisenbahnen zugelassenen Geschwindigkeit verkehren.

§. 44.

Eleftrifche Berbinbungen.

(1) Die Bahnhöfe und Haltestellen mussen zur Verständigung unter einander mit elektrischen Telegraphen außgerüstet sein. Auch mussen sämmtliche Wärter zwischen je zwei am Zugmeldedienste betheiligten Stationen durch elektrische Signale von dem Abgange der Züge benachrichtigt werden können.

§. 46.

Signale fur bie Gin. und Ausfahrt ber Buge.

(1) Bevor das Signal zur Ein- ober Durchfahrt für einen Zug gegeben oder ein Zug von der Station abgelassen wird, ist zu prüsen, ob die Gleise, die er zu durchsahren hat, frei und die betressenden Weichen richtig gestellt sind (§. 1 (3)). Von der Prüsung der Weichenstellung kann abgesehen werden, falls Sinrichtungen vorhanden sind, die die Gewähr bieten, daß die Signale für die Sin-, Aus- oder Durchsahrt eines Zuges nur gegeben werden können, wenn die betressenden Weichen richtig gestellt und in dieser Stellung sestgelegt sind, solange das Fahrsignal gegeben ist.

(2) Das Einfahrtssignal für einen Zug darf nur durch den dienstthuenden Stationsbeamten selbst oder in seinem jedesmaligen Auftrage durch einen anderen Beamten oder verpflichteten Arbeiter gegeben werden. Kann dieser Auftrag nicht mündlich ertheilt werden, so muß seine zuverläffige Uebermittelung durch geeignete

Einrichtungen möglich sein.

(3) Für die Weichen in den Hauptgleisen ist eine bestimmte Grundstellung als Regel vorzuschreiben.

§. 51.

Stellung und Bedienung fpigbefahrener Weichen.

(1) Jede Weiche, gegen beren Spiße fahrplanmäßige Züge fahren, muß während des Durchgangs des Zuges entweder verriegelt oder verschlossen gehalten werden oder von einem Weichensteller bewacht sein (§. 3 (2)).

§. 54.

Betreten ber Bahnanlagen.

(1) Das Betreten der Bahn einschließlich der zugehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen ist ohne Erlaubnißkarte nur den Aufsichtsbehörden und deren Vertretern, den in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Beamten der Staatsanwaltschaft, des Forstschutzes und der Polizei, den in Wahrnehmung des Zoll-, Steuer- und Telegraphendienstes innerhalb des Bahngebiets begriffenen Beamten sowie den zu Besichtigungen dienstlich entsandten deutschen Offizieren gestattet; u. s. w. (wie bisher).

§. 60.

Bahnbefchabigungen und Betriebsftorungen.

Es ist verboten, die Bahnanlagen, die Telegraphen und die Betriebsmittel zu beschädigen, seste Gegenstände auf die Fahrbahn zu legen oder sonstige Fahrthindernisse anzubringen, Weichen umzustellen, falschen Alarm zu erregen, Signale nachzuahmen oder andere betriebsstörende Handlungen vorzunehmen.

S. 74.

(1) Diese Betriebsordnung tritt mit dem 1. Juli 1897 in Kraft und sindet Anwendung u. s. w. (wie bisher).

Berlin, den 24. März 1897.

Der Reichskanzler. Fürst zu Hohenlohe.

(Nr. 2377.) Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Normen für den Bau und die Ausrüstung der Haupteisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892. Vom 24. März 1897.

Gemäß dem vom Bundesrath in der Sitzung vom 4. März 1897 auf Grund der Artikel 42 und 43 der Reichsverfassung gefaßten Beschlusse erhalten die §§. 8 (2), 9 (8), 11, 12, 29 und 39 (1) und (8) az und der Normen für den Bau und die Ausrüstung der Haupteisenbahnen Deutschlands nachstehende neue Fassung:

§. 8.

Reigungswechfel.

(2) Zwischen Gegenneigungen von mehr als $5\,^{\circ}/_{\circ\circ}$ (1:200) ist, sofern die Gesammtsteigung einer berselben mehr als 10 Meter beträgt, eine weniger als $5\,^{\circ}/_{\circ\circ}$ (1:200) geneigte Strecke von mindestens 500 Meter Länge einzulegen, welche zur Ausrundung mitbenutzt werden kann.

§. 9.

Entfernung ber Bleife.

(3) Auf den Bahnhöfen und Haltestellen sollen die Gleise nicht weniger als 4,500 Meter von Mitte zu Mitte von einander entfernt liegen und diesenigen, zwischen denen ein Bahnsteig anzulegen ist, eine Entfernung von mindestens

6,000 Meter von Mitte zu Mitte haben. Beim Umbau von Bahnhöfen und Haltestellen mit geringem Personenverkehre kann mit Genehmigung der Landes. Aufsichtsbehörde von diesen Bestimmungen abgewichen werden.

S. 11.

Tragfähigfeit bes Oberbaues.

Bei Gleisen, die von Lokomotiven befahren werden, soll der Oberbau mindestens so stark sein, daß jede Stelle der einzelnen Schiene 8000 Kilogramm rollende Last mit Sicherheit tragen kann.

§. 12.

Melbestationen und Ausweichestellen.

Auf Erfordern des Reichs-Eisenbahn-Amts sind telegraphische Meldesstationen und an eingleifigen Bahnen zugleich Ausweichestellen anzulegen, welche letztere die größten auf der Anschlußstrecke zulässigen Büge, bis zu 110 Wagensachsen, aufnehmen können. Für einen 110 Wagenachsen enthaltenden Zug ist eine nutbare Gleislänge von 550 Meter zu rechnen u. s. w.

§. 29. Rabbruck.

Bei den Fahrzeugen foll der Druck eines Rades auf die Schiene bei voller Ausnutzung der festgesetzten Tragfähigkeit im Stillstande der Fahrzeuge nicht mehr als 7000 Kilogramm betragen. Für Personenzug-Lokomotiven, die auf Strecken verkehren sollen, deren Oberbau den Anforderungen des §. 11 entspricht, kann ein Kaddruck von höchstens 8000 Kilogramm zugelassen werden.

§. 39.

(1) Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Juli 1897 in Kraft.

a) 2. auch auf die derzeit bereits im Baue oder Betriebe befindlichen Hauptseisenbahnen, sofern die betreffenden baulichen Anlagen oder Einrichtungen nach dem 1. Juli 1897 einem umfassenderen Umbau unterworfen werden, wobei bezüglich der Bestimmung im S. 11 jede Erneuerung des Oberbaues der Hauptgleise in zusammenhängenden Strecken zu den umfassenderen Umbauten zu rechnen ist;

b) 2. auf diejenigen alsdann bereits vorhandenen oder bestellten Betriebsmittel der Haupteisenbahnen, welche nach dem 1. Juli 1897 eine voll-

ständige Umänderung erleiden;

Berlin, den 24. März 1897.

Der Reichskanzler. Fürst zu Hohenlohe. (Mr. 2378.) Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892. Bom 24. März 1897.

Gemäß dem vom Bundesrath in der Sigung vom 4. März 1897 auf Grund der Artifel 42 und 43 der Reichsverfassung gefaßten Beschlusse erhalten die SL 44 (1) und (7) und 55 (1) der Bahnordnung für die Rebencisenbahnen Deutschslands nachstehende neue Fassung:

S. 44.

Betreten der Bahnanlagen und ber Stationen, Bahnbeschäbigungen und Betriebsstörungen sowie Berhalten ber Reisenden beim Gin- und Aussteigen und mahrend ber Fahrt.

(1) Das Betreten der Bahn, soweit sie nicht zugleich als Weg dient, sowie das Betreten der zur Bahn gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen ist ohne Erlaubnißkarte nur den Aussichtsbehörden und deren Bertretern, den in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Beamten der Staatsanwaltschaft, des Forstschuses und der Polizei, den in Wahrnehmung u. s. w. (wie im §. 54 (1) der Betriebsordnung).

(7) Es ist verboten, die Bahnanlagen, die Telegraphen und die Betriebsmittel zu beschädigen, seste Gegenstände auf die Fahrbahn zu legen oder sonstige Fahrthindernisse anzubringen, Weichen umzustellen, salschen Alarm zu erregen, Signale nachzuahmen oder andere betriebsstörende Handlungen vorzunehmen.

§. 55.

(1) Diese Bahnordnung tritt mit dem 1. Juli 1897 in Kraft. Berlin, den 24. März 1897.

Der Reichstanzler.

Fürst zu Hohenlohe.

Berausgegeben in Reichsamt bes Innern. Berlin, gebrudt in ber Reichsbruderei.